



## Stellungnahme der Schulleitung

- Durch die Ausübung der Nebentätigkeit werden aus Sicht der Schulleitung dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.**

ggf.: Der umseitige Antrag wird aus folgenden Gründen befürwortet:

---

- Durch die Genehmigung könnten aus Sicht der Schulleitung aus folgenden Gründen dienstliche Interessen beeinträchtigt werden:**

- 1. Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Lehrkraft so stark in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindert wird.
- 2. Die Nebentätigkeit kann die Lehrkraft in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen.
- 3. Die Nebentätigkeit wird in einer Angelegenheit ausgeübt, in der die Schule oder Einrichtung, der die Lehrkraft angehört, tätig wird oder werden kann.
- 4. Die Nebentätigkeit kann die Lehrkraft in ihrer Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen.
- 5. Die Nebentätigkeit kann zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Lehrkraft führen.
- 6. Die Nebentätigkeit kann dem Ansehen der Schule abträglich sein.

→ Eine erläuternde Begründung ist als Anlage beigefügt.

- 7. Sonstige Gründe, die gegen die Ausübung der Nebentätigkeit sprechen könnten, liegen aus Sicht der Schulleitung vor: (bitte nähere Angaben als Anlage beifügen)

---

Ort/Datum

---

Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters

## Stellungnahme des schulfachlichen Dezernates bei der Bezirksregierung

- Durch die Ausübung der Nebentätigkeit werden aus Sicht des schulfachlichen Dezernates dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.

- Durch die Ausübung der Nebentätigkeit könnten aus Sicht des schulfachlichen Dezernates dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. (bitte nähere Angaben als Anlage beifügen)

---

Datum

---

Unterschrift des/r schulfachl. Dezernenten/in

### Dez. 47. zur Entscheidung

- Der Antrag kann
- genehmigt werden
  - mit folgender Auflage/ Bedingung genehmigt werden
  - ist nicht genehmigungsfähig, weil

---

Gruppenleiter

## Erklärung des Auftraggebers

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

**Ich beabsichtige, Herrn/ Frau** \_\_\_\_\_

### **im Rahmen einer Nebentätigkeit wie folgt zu beschäftigen:**

Art der Nebentätigkeit: \_\_\_\_\_

Zeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

wöchentliche Stundenzahl: \_\_\_\_\_ Zeitstunden (60 Minuten) oder \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden (45 Minuten)

Höhe der zu erwartenden Entgelte  
oder geldwerten Vorteile: \_\_\_\_\_

Reisekostenvergütung: \_\_\_\_\_

Tage- und Übernachtungsgelder: \_\_\_\_\_

sonstige Entgelte:  
(bitte erläutern) \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass die Lehrkraft eine Nebentätigkeit nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Schulaufsicht durchführen darf.

### **( ) Die o.g. Nebentätigkeit erfolgt im öffentlichen Dienst.**

→ Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist nach § 3 Abs. 1 NtV jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.

→ Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht nach § 3 Abs.2 NtV gleich jede Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband in dem o.a. Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes in dem o.a. Sinne dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

siehe hierzu weitere Erläuterungen auf der Rückseite

### **( ) Die o.g. Tätigkeit erfolgt nicht im öffentlichen Dienst. Die Erläuterungen auf der Rückseite habe ich berücksichtigt.**

\_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift

Behörden-/ Firmenstempel

## **Weitere Erläuterungen zur Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes:**

Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV entscheidenden Kriterien für die Gleichstellung einer Nebentätigkeit für ein Unternehmen mit einer solchen im öffentlichen Dienst sind

### **1. die Höhe des Kapitalanteils der öffentlichen Hand am Stamm- oder Grundkapital des Unternehmens**

oder, sofern öffentliche Zuschüsse gezahlt werden,

### **2. die Höhe der öffentlichen Zuwendungen gemessen am Kapital des Unternehmens.**

#### **zu 1.**

Für die Zuordnung eines Unternehmens zur öffentlichen Hand ist zunächst der Umfang der öffentlichen Beteiligung an diesem Unternehmen entscheidend. Bezugsgröße ist hier das Stamm- oder Grundkapital.

#### unmittelbare Beteiligung:

Bei einer unmittelbaren Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 50 v.H. am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens ist die Tätigkeit für dieses Unternehmen als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen. Aufgrund des mehr als hälftigen Kapitalanteils ist die Einflussmöglichkeit der öffentlichen Hand auf die Tätigkeit des Unternehmens so maßgeblich, dass die gesetzliche Vermutung gerechtfertigt ist, Nebentätigkeit für solche Unternehmen einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichzustellen.

#### mittelbare Beteiligung:

Für eine mittelbare, d.h. über ein oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen hinausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen sind die Anteilsverhältnisse am Grund- oder Stammkapital des Unternehmens von Bedeutung, das die mittelbare Beteiligung hält. Nur wenn dieses (Mutter-)Unternehmen selbst zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand ist, ist die Steuerung dieser mittelbaren Beteiligung so stark von öffentlichen Interessen bestimmt, dass sie bei der Frage zu berücksichtigen ist, ob ein Tochterunternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand ist.

Liegt bei einem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vor, bewirkt eine mehrheitliche Beteiligung dieses Unternehmens an einem weiteren Unternehmen, dass das Tochterunternehmen als in öffentlicher Hand befindlich anzusehen ist. Auf den tatsächlichen Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand kommt es in diesem Fall nicht an.

Ist die öffentliche Hand an dem Unternehmen, das die Beteiligung hält, nicht mehrheitlich, d.h. zu weniger als 50 v.H., beteiligt, so ist die Beteiligung dieses Unternehmens an einem Tochterunternehmen für das Nebentätigkeitsrecht nicht relevant. Das Tochterunternehmen wird nebensächlich als in privater Hand befindlich angesehen, weil in diesen Fällen nicht davon ausgegangen werden kann, dass öffentliche Interessen dominierend sind.

Dies hat zur Folge, dass ein Zusammentreffen mehrerer Beteiligungen an einem (Tochter-)Unternehmen für § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV nur diejenigen relevant sind, die von Unternehmen gehalten werden, die ihrerseits mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind. Eine –proportionale– Addition von unmittelbaren und mittelbaren Minderheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand zu einer evtl. Mehrheitsbeteiligung an dem Tochterunternehmen entspricht nicht der ratio legis der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV. Ist also bei verflochtenen Unternehmen keines der betroffenen (Einzel-)Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand, ist jedes dieser Unternehmen im Sinne des Nebentätigkeitsrechts als mehrheitlich in privater Hand befindlich anzusehen.

#### **zu Nr. 2:**

Die Vorschrift zielt auf Unternehmen, die eine sog. institutionelle Förderung erhalten, weil nur bei dieser Zahlungsart von einer fortlaufenden Unterhaltung gesprochen werden kann.

Unter institutioneller Förderung sind solche Zuwendungen zu verstehen, die die Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers umfassen. Diese Zuwendungen sind (in Abgrenzung zur sog. Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben eines Unternehmens) solche öffentlichen Mittel, „bei denen ohne Zugrundelegen des Gesamtbedarfs an Deckungsmitteln des Zuwendungsempfängers für die Finanzierung von dessen sich z.B. aus einer Satzung ergebenden Ausgaben eine Zuwendung in der Anteilsfinanzierung gewährt wird“ (Krämer, Zuwendungsrecht / Zuwendungspraxis, Kommentar, Heidelberg 1986, B IX, S. 2).